

Statuten

Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Mittelschulmedियोtheiken ADM

1. Name, Sitz, Grundsatz

Unter dem Namen «Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Mittelschulmedियोtheiken ADM» besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. Als Sitz des Vereins gilt der Wohnort jenes Vorstandsmitgliedes, das die Vereinskasse führt. Der Verein ist politisch unabhängig, ideell und konfessionell neutral. Als Sektion des Verbandes Bibliosuisse stützt die ADM sich auf Art. 10 der Statuten von Bibliosuisse vom 29.8.2018. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck

Der Verein vertritt aktiv die Interessen der Mittelschulmedियोtheiken im Bibliotheks- und im Schulwesen. In regelmässigen Treffen und Weiterbildungen versuchen die Mitglieder, diesen Bibliothekstyp zu stärken und zu fördern. Die ADM arbeitet mit anderen Organisationen und ähnlichen Bibliothekstypen zusammen.

3. Mittel

Der finanzielle Aufwand des Vereins wird mit folgenden Mitteln gedeckt:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Zuwendungen und Spenden aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Beitragsmodell sieht persönliche und institutionelle Mitglieder vor.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft steht den Angestellten der Mittelschulmedियोtheiken und allen an dieser Thematik Interessierten offen. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher darüber endgültig entscheidet. Voraussetzung für den Eintritt ist die Mitgliedschaft bei Bibliosuisse.

Pflicht der Vereinsmitglieder ist die Unterstützung des Vereinsziels und das fristgerechte Bezahlen des Beitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4a. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt über die Geschäftsstelle von Bibliosuisse und unterliegt deren Bestimmungen (Art. 4.3).

Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Weitere unterstützende Funktionen können jederzeit als Mandat vom Vorstand vergeben werden.

5a. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Eine ordentliche MV findet einmal jährlich zwischen den Sport- und Frühlingsferien statt.

Eine ausserordentliche MV kann unter Angabe des Zwecks auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zur MV wird mindestens 21 Tage im Voraus verschickt und enthält die Traktanden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Traktandierungsanträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der MV sind bis spätestens 31. Januar jedes Jahres schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

5b Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist wer ein Einfaches Mehr an Stimmen erreicht hat. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vereinskasse. Er vertritt die finanziellen Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Voraussehbare Investitionen ab Fr. 1000.- unterbreitet er der MV zur Genehmigung. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er legt der MV über seine Aktivitäten jährlich Rechenschaft ab. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstands müssen an der MV teilnehmen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand kann einmal im Jahr ein Vorstandessen zu Lasten der Vereinskasse abhalten.

5c Weitere Funktionen

Der Vorstand kann weitere Funktionen dem Verein zugewandten Einzelpersonen delegieren. Dies kann bspw. das Social Media Marketing oder die Bewirtschaftung der Vereinshomepage sein. Dabei ist die inhaltliche Rücksprache mit dem Vorstand Voraussetzung. Diese Mandate werden i. d. R. ehrenamtlich erledigt.

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstattet jeweils auf das Datum der ordentlichen Generalversammlung den Revisionsbericht. Wiederwahl ist zulässig.

7. Zeichnungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zeichnungsberechtigt.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und der Arbeitgeber, werden so wie sie bei Bibliosuisse hinterlegt sind sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, können auf der Website im internen Bereich, im Newsletter und auf anderen Kommunikationsplattformen veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Anwesenden kann eine schriftliche Abstimmung verlangt werden.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung MV vom 19. März 2024 in Zürich angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort 19.3.24, Zürich

Die Tagespräsidentin:

M. B. C. L.

Der Protokollführer:

[Handwritten Signature]